

Anwendungsvorschriften des Verfahrens der Technischen Zulassung und des Dokuments der technischen Anwendung

Im vorliegenden Dokument bezeichnet der Begriff Technische Zulassung gleichermaßen die Technische Zulassung und das Dokument der technischen Anwendung.

Der Ausschuss zur Erstellung Technischer Zulassungen hat anlässlich seiner Sitzung am 29.11.2010 die Bedeutung der von der CSTB für die Verringerung der allgemeinen Verfahrensanwendungsfristen unterbreiteten Vorschläge bestätigt. Zu den vorgestellten Vorschlägen gehört die Klärung bestimmter Detailpraktiken, die den Ermittler oder den Antragsteller betreffen. Die Finalität des vorliegenden Dokuments besteht darin zu präzisieren, was jeder Beteiligte der einzelnen Vorgehensweisen für den Erfolg des Verfahrens beizutragen hat. Diese schriftliche Klärung soll während der ersten Kontakte als Hilfsdokument bei der Besprechung zwischen der CSTB und dem Antragsteller dienen.

In diesem Dokument versteht man unter den folgenden Begriffen:

- **Berichterstatter:** Berichterstatter der Fachgruppe, der das Aussprechen der Zulassung obliegt. Der Berichterstatter kann den Ermittler anweisen, während der verschiedenen Verfahrensschritte in seinem Namen einzugreifen, trägt dabei aber die Verantwortung für die Aktionen, für die er zuständig ist.
- **Ermittler:** Der Ermittler des Antrags, der vom Berichterstatter ernannt wird, um die Ermittlungsaufgaben auszuführen. Der Ermittler kann vom Berichterstatter beauftragt werden, in dessen Namen bestimmte Aufgaben des Berichterstatters auszuführen.
- **Antragsteller:** Die Person, die das Antragsformular unterschrieben hat, oder die Person, die in diesem Formular mit der Vertretung bei der CSTB während des Ermittlungsverfahrens beauftragt wurde.
- **Vorsitzender:** Vorsitzender der Fachgruppe, der das Aussprechen der Zulassung obliegt.

Zur Erinnerung:

In Übereinstimmung mit den Vorschriften¹ und Stellungnahmen des CCFAT², wird die Anwendung des Verfahrens der Technischen Zulassung wie folgt präzisiert.

Das Verfahren zur Technischen Zulassung besteht aus 5 aufeinander folgenden Phasen:

¹ Allgemeine Richtlinien: Artikel 1, 2, 3 und 4 und interne Vorschriften: Artikel 2, 3, 4, 13, 14 und 15.

² CR CCFAT vom 10.07.2008.

1. Erste Kontakte: Sie endet mit dem „Berücksichtigungsschreiben“
2. Phase der Zusammenstellung des technischen Nachweisdossiers: Sie endet mit dem Registrieren des Dossiers und einem Schreiben, das „Zulassungserklärung“ genannt wird.
3. Ermittlungsphase: Sie endet mit der Anlegung des Zulassungsentwurfs und des eventuellen Berichts zur Präsentation bei der Gruppe, kurz vor der Passage in der Gruppe.
4. Optimierungsphase der Zulassung: Sie endet mit dem Versand der Zulassung zum Unterschreiben an den Vorsitzenden.
5. Veröffentlichungsphase: Sie endet, wenn die registrierte Zulassung online gegeben wird.

Das vorliegende Dokument enthält die Einzelheiten der oben genannten Phasen 1 bis 3:

1/ Phase 1 : Erste Kontakte, technische Prüfung vor der Ausstellung des „Berücksichtigungsschreibens“

Bevor einer Anfrage stattgegeben und sie anhand des „Berücksichtigungsschreibens“ als offiziell erklärt wird, muss sich der Berichtersteller davon überzeugt haben, dass das Verfahren erfolgreich sein wird. Dazu muss er bei allen Fällen, bei welchen diese Überzeugung nicht von vornherein gewiss ist, eventuell mit Unterstützung des Vorsitzenden und anderen Sachverständigen seiner Wahl den Antragsteller zu einem Gespräch empfangen, bei dem er Folgendes sicherstellt:

- 1.1 Der beantragte Anwendungsbereich ist explizit definiert.
- 1.2 Die Abweichungen von der normalen Abwicklung des Verfahrens sind klar erfasst und erstellt. Der Antragsteller kennt ihre Beschaffenheit und die mit der Beurteilung der durch ihre Gegenwart verursachten Gefahren entstehenden Schwierigkeiten. Er muss die wesentlichen Forderungen in Zusammenhang mit in den Anwendungsbereich fallenden Werken kennen und wird anlässlich dieses Gesprächs über die Rechtssprechung informiert, die die Fachgruppe zur Auslegung der Anwendung der wesentlichen Forderungen auf die Zielwerke erstellt hat. Der Dialog über die Erfassung der Abweichungen von der üblichen Abwicklung ist Anlass für den Berichtersteller, um dem Antragsteller die Liste der Nachweise auszuhändigen, die für einen positiven Abschluss unter Berücksichtigung dieser Auslegung unbedingt erforderlich sind.
- 1.3 Das technische Unterdossier besteht bereits aus den Hauptnachweisen. Die unumgänglichen Nachweise, die ab diesem Stadium bereits als fehlend identifiziert werden, können innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten vom Antragsteller zusammengetragen werden, und dies unter Berücksichtigung der Personal- und finanziellen Mittel, die dieser dafür aufzuwenden gedenkt.
- 1.4 Der Antragsteller hat den Umfang der Arbeit, die ihm in der Phase des Vereinens der ergänzenden Nachweise, die für die Entwicklung des Nachweisdossiers erforderlich sind, vom Stadium des technischen Unterdossiers bis zum Stadium des zum Registrieren bereiten technischen Dossiers (**Phase 2**) verstanden. Insbesondere ist er sich der Tatsache bewusst, dass der Antragsteller allein für die Zusammenstellung des Dossiers zuständig ist. Er ist der einzige Akteur, der die Nachweise erbringt, über ihre Art, Anzahl, Relevanz und Präzision entscheidet. Bei diesem Gespräch muss er zwingend darüber informiert werden, dass der Ermittler auf keinen Fall über die zu erbringenden

Nachweise entscheiden darf, und dass der Antragsteller zur Gänze und für alle Aspekte Herr des Dossiers, das er zusammenträgt, ist. Es wird in Erinnerung gerufen, dass der Antragsteller sämtliche Kosten zum Erzielen der Nachweise trägt und danach allein über ihre Unterbreitung entscheidet.

Falls er es wünscht, erhält er jedoch Ratschläge des Ermittlers zur Optimierung seines Dossiers gemäß Artikel 3.2 der allgemeinen Richtlinien und insbesondere die Liste der Nachweiselemente, deren Erbringung wünschenswert ist, um den Ambitionen des Zielanwendungsbereichs zu entsprechen. In diesem Stadium muss man unter zwei Nachweistypen unterscheiden:

- Nachweise, die der Berichterstatte für unerlässlich hält und die sich aus dem geltenden Regelwerk und der Auslegung der wesentlichen Forderungen durch den GS ergeben und ohne die das Dossier nicht gemäß Artikel 3.2 des Verfahrens registriert werden kann;
- die Nachweise, die zusätzlich wünschenswert sind, damit die Zulassung ohne stark einschränkende Bedingungen in Zusammenhang mit Ungewissheiten, die mangels entsprechender Nachweise groß geblieben sind, ausgesprochen werden kann.

N.B.: Dieses Erforschen eines Kompromisses zwischen den Kosten für die Nachweise dieses zweiten Typs und der Bedeutung, sie zu erbringen, um eine unter den günstigsten Bedingungen formulierte Zulassung zu erwirken, ist Gegenstand von Studien außerhalb des technischen Zulassungsverfahrens.

1.5 Der Antragsteller verfügt selbst oder über einen Dritten, den er ernennt und beauftragt, über die technischen Kompetenzen, die für einen technischen Austausch mit dem Ermittler, wie er in der Phase 2 vorgesehen ist, erforderlich sind. Diese Bedingung gilt auf jeden Fall erst als erfüllt, wenn der Ansprechpartner des Ermittlers ein Fachmann nicht nur des Produkts sondern auch und vor allem im Bereich der Forderungen ist, die für die Werke des Zielanwendungsbereichs gelten. Der Antragsteller muss über die Tatsache informiert werden, dass die Nichteinhaltung dieser Bedingung zu einer umfassenden Verlängerung der Fristen bei der Phase der Zusammenstellung des Dossiers führt, wobei diese Frist auf Empfehlung von CCFAT seit dem 10. Juli 2008 auf 6 Monate beschränkt wurde.

1.6 Das Dossier enthält die Bezahlung und das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular.

Nach diesem Gespräch, dessen Beschlüsse erfasst werden, informiert der Berichterstatte den Zulassungsantragsteller wie folgt über seine Schlussfolgerungen:

- wenn er der Ansicht ist, dass alle oben stehenden Aspekte 1.1 bis 1.6 erfüllt wurden, informiert er den Antragsteller, dass er für das Gespräch, seine Stellungnahmen, die ihn verpflichten, und die Berücksichtigung seines Antrags eine schriftliche Bestätigung erhalten wird;
- wenn er der Ansicht ist, dass die oben stehenden Aspekte 1.1 bis 1.6 nicht erfüllt wurden, informiert er den Antragsteller, dass er über das Gespräch eine schriftliche Bestätigung mit dem Hinweis erhalten wird, dass seinem Antrag nicht stattgegeben wird: seine Bezahlung wird rückerstattet, sein Antrag wird so wie er ist abgelehnt und zu einem anderen Verfahren umgeleitet, das weniger aufwändig und an seine Mittel und seinen Fall angepasst ist (z.B. ATEx). Es kann dem Antragsteller auch nahegelegt werden, seinen Antrag später, sobald die 6 oben stehenden Bedingungen erfüllt sind, zu wiederholen.

N.B.: Das Sekretariat für Technische Zulassungen kann einen Berücksichtigungsantrag, der die Vorgehensweisen für die Einreichung nicht einhält, im Anschluss an den Bericht des Berichterstatters des GS ablehnen.

2/ Phase 2: Erstellung des Nachweisdossiers durch den Antragsteller

Der Ermittler trägt in dieser Phase keine Verantwortung, der Antragsteller ist, wie oben in Absatz 1.4 angegeben, allein verantwortlich. Er begnügt sich damit, die für die Optimierung des technischen Dossiers als nützlich gehaltenen Ratschläge zu geben und insbesondere die Liste der unumgänglichen Nachweise, die in Phase 1 bereits erwähnt wurde, in Erinnerung zu rufen. Sobald die ab der ersten Phase angekündigten Nachweise erbracht und die maximale Frist von 6 Monaten abgelaufen ist, wird der Antragsteller, außer bei gegenteiliger Nachricht seinerseits, informiert, dass sein Dossier, da es als ermittelbar befunden wurde, so wie es ist mit der Möglichkeit registriert wird, später ergänzende Nachweise hinzuzufügen. Ohne Einsprache des Antragstellers, muss nun die **Zulässigkeit des technischen Dossiers** vorgenommen werden.

Wenn die unerlässlichen Nachweise nach Ablauf der 6 Monate noch immer nicht verfügbar sind oder wenn der Antragsteller bestätigt, dass sein Dossier, so wie es ist, nicht registriert werden soll, weil er es für unvollständig hält, ist der Berichterstatter befugt, das Verfahren zu schließen. Er informiert den Antragsteller offiziell mit dem Hinweis, dass er einer seiner Verpflichtungen, die er beim Gespräch vor der Berücksichtigung eingegangen war, nicht nachgekommen ist. Die CSTB erstattet 80 % der Ermittlungskosten zurück, und er erhält die schriftliche Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens.

Das Registrieren des technischen Dossiers:

Ab dieser Registrierung kann der Antragsteller nichts mehr am grundsätzlichen Inhalt der technischen Unterlagen seines Dossiers ändern.

3/ Phase 3: Prüfung des ATec-Antrags

Während dieser Phase muss der Ermittler **jeden der Nachweise des registrierten technischen Dossiers unter Ausschluss jeder anderen entkräften oder bestätigen. Danach muss er daraus einen ATec-Entwurf ableiten, eventuell gemeinsam mit einem Präsentationsbericht.**

Grundsätzlich darf der Ermittler keine Änderung des Dossiers während der Prüfung akzeptieren!

Wenn der Antragsteller einen Nachweis, den er für nützlich hält, vergessen hat oder eine Information ändern möchte, besteht eine Abweichung vom Verfahren, die ihm bekannt gemacht werden muss. Der Ermittler kann die Änderung akzeptieren, wenn sie seine Untersuchung in keiner Weise verzögert, er ist dazu aber nicht verpflichtet.

Wenn die verlangte Änderung wesentlich ist und die Ermittlungsarbeit vermehrt oder verzögert, muss er die Berücksichtigung der Änderung ablehnen und einen Zusatzantrag vorschlagen, der den verspäteten Nachweis nutzt und in das ursprüngliche Dossier integriert. Wenn der Antragsteller seinen Änderungsantrag schriftlich bestätigt und die Fortsetzung der Ermittlung ohne Berücksichtigung der Änderung ablehnt, muss das Verfahren vom Ermittler eingestellt werden. Der Ermittler bedient sich in diesem Fall des Schreibens des Antragstellers, das einem Antrag auf

Einstellung des Dossiers, so wie es registriert wurde, gleichkommt, er löst die Einstellung des laufenden Verfahrens aus und 40 % der Ermittlungskosten werden rückerstattet. Das Verfahren kann danach als neuer Antrag wieder eingeführt werden, mit einem überarbeiteten technischen Dossier, wobei die Frist wieder von vorn zu laufen beginnt und der Preis der einer neuen Zulassung ist.

Das Präsentationsdokument bei der Fachgruppe:

Diese Phase enthält an ihrem Ende auch die Verfassung der technischen Zulassung. Das Projekt muss komplett vom Ermittler angelegt werden: Teil „Zulassung“, als Teil „technisches, vom Antragsteller erstelltes Dossier“ (DTED). Dieser zweite Teil wird auf der Grundlage der Angaben verfasst, die der Antragsteller in seinem technischen Dossier bereitstellt. Der Ermittler verfügt über volle Entscheidungsfreiheit, um das Niveau an Präzision des DTED zu dosieren. **Das DTED ist ein kurzes Dokument, das nur einige Seiten zählt.** Es muss ausreichend Einzelheiten bieten, so dass der Leser des ATec die nicht herkömmlichen Besonderheiten des Verfahrens klar identifizieren kann. Außer zur Information und Lesbarkeit des Dokuments, brauchen die Elemente des Dossiers nicht behandelt zu werden, die in den Bereich herkömmlicher Techniken fallen; es werden nur die entsprechenden Normreferenzen erwähnt. Ebenso werden die Testberichte oder Versuchsreferenzen, die bereits ausgeführt wurden, bloß durch Zitieren der Referenzen der entsprechenden Dokumente wiedergegeben.

Schließlich ist die ATec auch nicht dazu bestimmt, anhand eines ausführlichen DTED, das einen wahrhaftigen Produktreihen katalog des Herstellers bildet und zu voluminösen ATec führt, als kommerzielle Produktpseudodokumentation zu dienen. Der Ermittler, der die Form des Dokuments, das er herausgibt, selbst bestimmen kann, muss sicherstellen, dass die ATec leserlich und praktisch sind.

Schließlich muss der Ermittler am Ende dieser Phase die Zustimmung des Antragstellers zu dem DTED einholen. Diese Zustimmung betrifft nicht die Form sondern die Präzision des DTED-Entwurfs im Vergleich zur technischen Realität des Dossiers, das der CSTB zur Ermittlung unterbreitet wird. Er muss ferner schriftlich alle eventuellen Beobachtungen und Bemerkungen des Antragstellers zu dem Entwurf der technischen Zulassung und zum Präsentationsbericht einholen.

Während der Ermittlungsphase eventuell einberufene engere Gruppe:

Vor der Präsentation des Dossiers bei der Fachgruppe, kann der Vorsitzende beschließen, eine engere Mitgliedergruppe einzuberufen, um über Fälle zu entscheiden, bei welchen die Rechtssprechung zuvor in der Gesamtgruppe hinsichtlich der Kriterien erstellt wurde, mit welchen die betroffenen Zulassungsentwürfe geprüft werden müssen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, die Effizienz der Beratungen signifikant anzuheben. Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder der engeren Gruppe und stellt sicher, dass sie die nötigen technischen Kompetenzen für die Gestaltung eines Beschlusses durch Anwendung der oben genannten, vorab erstellten Kriterien vereinen. Danach wird der so in der engeren Gruppe erstellte Beschlussvorschlag vor der Vollversammlung verteilt und in der Gesamtgruppe ohne dedizierte Debatte außer bei argumentierter und schriftlicher Meinungsverschiedenheit eines der Mitglieder der Fachgruppe zum Beschlussvorschlag gebilligt.

*****Ende des Dokuments*****